



## **Satzung der Stadt Tharandt zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tharandt (Feuerwehrkostensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), der § 69 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 133) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 26. November 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
  - für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
  - für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG genannt. Alle anderen Aufgaben sind freiwillige Aufgaben, über ihre Übernahme und Ausführung entscheidet der Stadtwehrleiter im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Erhalts der Einsatzbereitschaft und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tharandt im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

### **§ 3**

#### **Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für alle Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Tharandt wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt, soweit nicht Kostenfreiheit nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG besteht.
- (2) Soweit kein Fall des § 69 Abs. 1 S. 1 HS und auch kein Fall des § 69 Abs. 2 SächsBRKG bzw. § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vorliegt, werden die Kosten nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung verlangt.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird grundsätzlich nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, welches Anlage dieser Satzung ist, berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach dem Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten der Fahrzeuge und die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte, soweit sie nach der jeweils zugrundeliegenden DIN zum Bestand-

teil des Fahrzeuges gehören. Soweit zusätzliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände zum Einsatz kommen, werden diese gesondert entsprechend der Anlage berechnet.

- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 Abs. 1 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart. Die Vergütung dieser Leistung erfolgt auf privatrechtlicher Basis zu ortsüblichen Preisen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit Abschluss der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Status 2).  
Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Tharandt vorgehalten werden.

## **§ 5**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in §17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet (soweit nicht Leistungsfreiheit nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG besteht).
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tharandt zum Regeln des Kostenersatzes und zum Erheben von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 14.03.2000 außer Kraft.

Tharandt, 21.05.2010

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, 21.05.2010

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister

## **Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

### **1. Personalkosten**

Einsatzkraft	je Stunde	20,00 Euro
Brandsicherheitswache	je Stunde	10,00 Euro

### **2. Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger**

Löschfahrzeug - LF 16/12	je Stunde	135,00 Euro
Löschfahrzeug - LF 10/6	je Stunde	115,00 Euro
Löschfahrzeug - LF 8	je Stunde	35,00 Euro
Tanklöschfahrzeug - TLF	je Stunde	49,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser - TSF-W	je Stunde	54,00 Euro
Kleinlöschfahrzeug - KLF	je Stunde	43,00 Euro
Mannschaftstransportwagen - MTW	je Stunde	41,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger - TSA	je Stunde	31,00 Euro
Schlauchtransportanhänger - STA	je Stunde	19,00 Euro

### **3. Zusätzliche Geräte und Aggregate**

Tragkraftspritze	je Stunde	30,00 Euro
Notstromaggregat	je Stunde	15,00 Euro
Sonderpumpen	je Stunde	15,00 Euro
Motorsäge	je Stunde	15,00 Euro
Nasssauger	je Stunde	15,00 Euro
Trennschleifer	je Stunde	15,00 Euro
Hydraulisches Rettungsgerät	je Stunde	100,00 Euro

### **4. Prüf- und wartungspflichtige Geräte**

Druckluftatmer	je Einsatz	45,00 Euro
Atemschutzmaske	je Einsatz	20,00 Euro
Feuerwehrleine	je Einsatz	15,00 Euro
Druckschlauch B +C + D	je Einsatz	20,00 Euro
Feuerlöscher	je Einsatz	kostendeckend

Weiterhin werden die für jedes verwendetet Einzelgeräte (im Rahmen der DIN-Beladung oder in separater Nutzung) Kosten gemäß Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Freital (FTZKS) zuzüglich eines Bearbeitungsaufwandes von 40,00 Euro pro Einsatz erhoben.

### **5. Kosten für sonstige Tätigkeiten und Materialien**

Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel und Entsorgung	Zum Tagespreis
Böswillige Alarmierung der Feuerwehr und Missbrauch des Notrufes 112	250,00 Euro und angefallene Gebühr gemäß § 5 der Satzung